

**Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin
der Universität zu Köln**

Allgemeiner Teil

- § 1 **Name, Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**
- § 2 **Aufgaben und Ziele**
- § 3 **Mitgliedschaften / „Netzwerk“**

Mitgliedschaft

- § 4 **Mitgliedschaft**
- § 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 **Zweit- und Gasthörer**
- § 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Organe

- § 8 **Offene Fachschaftssitzung (FSS)**
 - (1) Aufgaben
 - (2) Einladung
 - (3) Stellung der Mitglieder der FSS
- § 9 **Fachschaftsvertretung (FSV)**
 - (1) Aufgaben
 - (2) Zusammensetzung, Wahl und Wahlperiode
 - (3) Zusammentritt und Wahlperiode der FSV
 - (4) Einladung und Sitzungen
 - (5) Stellung der Mitglieder der FSV
 - (6) Sitzungsperiode
 - (7) Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSV
 - (8) Beschlussfähigkeit
 - (9) Auflösung der FSV
- § 10 **Fachschaftsvorstand**
- § 11 **Vollversammlung (VV)**
 - (1) Begriffsklärung und Aufgaben
 - (2) Einladung
 - (3) Ordentliche VVen
 - (4) Außerordentliche VVen
 - (5) Urabstimmung
 - (6) Beschlussfähigkeit
- § 12 **Arbeitsgruppen (AGs)**
 - (1) Aufgaben
 - (2) Zusammensetzung der AGs und AG-Leitung
 - (3) Rechenschaftspflicht

Kommissionen

- § 13 Mitgliedschaften in Kommissionen**
- § 14 Berichte**

Finanzen

- § 15 Vermögen**
- § 16 Buchführung**
- § 17 Kassenbericht**
- § 18 Kassenprüfung**
- § 19 Haftung**

Schlussbestimmungen

- § 20 Änderungen an Fachschaftsordnung und Ergänzungsordnungen**
 - (1) Änderung der Fachschaftsordnung
 - (2) Ergänzungsordnungen
 - (3) Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten**

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- 1 Die „Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln“ ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft der Universität zu Köln.
- 2 Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität zu Köln, der Satzung der StudentInnenschaft der Universität zu Köln und dieser Fachschaftsordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1 Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 - a. gemäß der Satzung des StudentInnenschaft zu handeln.
 - b. sich um die Einführung und Betreuung der neu eingeschriebenen Mitglieder der Fachschaft zu kümmern.
- 2 Die Fachschaft arbeitet zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber außeruniversitären Organen mit bundesdeutschen Fachschaften und entsprechenden studentischen Interessenvertretungen anderer Länder zusammen.

§ 3 Mitgliedschaften / „Netzwerk“

Die Fachschaft Humanmedizin ist Mitglied der "Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V." (bvmd) und als solches Teil des internationalen Netzwerkes der "International Federation of Medical Students' Associations" (IFMSA).

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Die Fachschaft Humanmedizin bildet sich wie in § 4 Abs. 2c der Satzung der StudentInnenschaft der Universität zu Köln beschrieben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.
- 2 Jedes Mitglied der Fachschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Fachschaft einsetzen.
- 3 Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung.
- 4 Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 6 Zweit- und Gasthörer

- 1 Zweit- und Gasthörer haben das Recht Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten. Anfragen sollten zeitnah schriftlich beantwortet werden.
- 2 Zweit- und Gasthörer haben das Recht, gegen jede Maßnahme der FSV Einspruch einzulegen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Exmatrikulation oder Tod.

Organe

§ 8 Offene Fachschaftssitzung (FSS)

(1) Aufgaben

Die FSS tagt zusammen mit der FSV und ist dort beratendes und meinungsbildendes Organ.

(2) Einladung

- 1 Es ergeht keine separate Einladung zur FSS.
- 2 Die Fachschaftsvertretung hält während der Vorlesungszeit wöchentlich Sitzungen und in der vorlesungsfreien Zeit in zweiwöchigem Rhythmus Sitzungen ab. Die genauen Termine werden durch Aushang und auf der Homepage der Fachschaft bekannt gegeben.

(3) Stellung der Mitglieder der FSS

Die Anwesenden der FSS haben, sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind, Stimmrecht auf den FSS.

§ 9 Fachschaftsvertretung (FSV)

(1) Aufgaben

- 1 Die Fachschaftsvertretung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft. Es bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- 2 Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 - b. Ergänzungsordnungen und deren Änderungen zu beschließen,
 - c. über die Verwendung der Fachschaftsmittel zu beschließen,
 - d. die Mitglieder der Ausschüsse der Fachschaftsvertretung zu wählen,
 - e. Vertreterinnen und Vertreter in andere Einrichtungen und Gremien innerhalb und außerhalb der Fachschaft zu entsenden.

(2) Zusammensetzung, Wahl und Wahlperiode

- 1 Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2 Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- 3 Die Fachschaftsvertretung hat fünfzehn (15) Mitglieder.
- 4 Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln durch die Wahlorgane des Studierendenparlaments durchgeführt werden.

(3) Zusammentritt und Wahlperiode der FSV

- 1 Die Fachschaftsvertretung wird für ein Jahr gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Fachschaftsvertretung. Im Falle der Auflösung der Fachschaftsvertretung findet die Neuwahl möglichst zeitnah nach der Auflösung statt.
- 2 Die Fachschaftsvertretung tritt möglichst vierzehn Tage nach der Wahl, in Absprache mit dem Wahlausschuss der Studierendenschaft, zusammen.

(4) Einladung und Sitzungen

- 1 Zur ersten Sitzung der FSV lädt der Wahlausschuss der Universität zu Köln die betreffenden Vertreter gemäß der Wahlordnung der Universität zu Köln.
- 2 Zu folgenden Sitzungen ergeht keine Separate Einladung an die Mitglieder der FSV, §9 (6) 2 bleibt von dieser Bestimmung unangetastet.

(5) Stellung der Mitglieder der FSV

- 1 Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen von Einzelpersonen, Organisation und Instituten mit Ausnahme der VV nicht gebunden.
- 2 Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sollen insbesondere an den FSS teilnehmen.
- 3 Einem Mitglied der Fachschaftsvertretung, das Einsicht in schriftliche Unterlagen oder Auskunft über die Amtsgeschäfte der FSV verlangt, muss diese gewährt werden.

(6) Sitzungsperiode

- 1 Die Fachschaftsvertretung hält während der Vorlesungszeit wöchentlich Sitzungen und in der vorlesungsfreien Zeit in zweiwöchigem Rhythmus Sitzungen ab. Die genauen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2 Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen einladen. Sie oder er muss unverzüglich auf Antrag von drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung oder deren Stellvertretern einladen.

(7) Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSV

- 1 Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung vor Ende der Wahlperiode aus:
 - a. durch Niederlegung des Mandats,
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Tod.
- 2 Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt § 10, Abs 5.4. der Satzung der StudentInnenschaft entsprechend.

(8) Beschlussfähigkeit

- 1 Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder der Fachschaft, darunter 5 gewählte Vertreter, anwesend sind.
- 2 In den Semesterferien ist die FSV beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der Fachschaft, darunter 3 gewählte Mitglieder des FSV, anwesend sind.
- 3 Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 - a. zu Beginn jeder Sitzung
 - b. Ferner kann die Beschlussfähigkeit jederzeit von der oder dem Vorsitzenden überprüft werden.
- 4 Meinungsbilder können unabhängig von der Beschlussfähigkeit der FSV erhoben werden.

(9) Auflösung der FSV

- 1 Die oder der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung muss die Fachschaftsvertretung auflösen, wenn
 - a. die Fachschaftsvertretung dies mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
 - b. der Fachschaftsvertretung nur noch weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören.
- 2 Die Vollversammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Auflösung der Fachschaftsvertretung beschließen.

§ 10 Fachschaftsvorstand

- 1 Der Vorstand der Fachschaft besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer bzw. einem FinanzerIn.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen
 - a. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein.
 - b. Mitglieder der Fachschaftsvertretung sein.
- 3 Die Fachschaftsvollversammlung wählt auf Vorschlag der Fachschaftsvertretung oder auf Vorschlag mindestens 3 anwesender Mitglieder der Fachschaft einzeln - und auf Wunsch eines Mitglieds der Fachschaftsvollversammlung in geheimer Wahl - die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl in den Vorstand ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

- 4 Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Vorstand aus
 - a. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung,
 - b. durch Rücktritt von ihrem Amt, der durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam wird,
 - c. durch Exmatrikulation,
 - d. durch Tod.
- 5 Der Vorstand führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvertretung die laufenden Geschäfte der Fachschaft, führt Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Sitzungen der Fachschaftsvertretung anwesend sein.

§ 11 Vollversammlung (VV)

(1) Begriffsklärung und Aufgaben

- 1 Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- 2 Die Beschlüsse der Fachschafts-Vollversammlung sind bindend für alle anderen Organe der Fachschaft.

(2) Einladung

- 1 Die ordentlichen Fachschafts-Vollversammlungen, sowie die vorläufige Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung in der Fachschaft durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- 2 Eine außerordentliche VV kann kurzfristig einberufen werden. Die Bekanntmachung findet in diesem Fall mindestens eine Woche vor der VV durch Aushang in der Fachschaft statt.

(3) Ordentliche VVen

Die Fachschaftsvertretung beruft eine ordentliche VV mindestens einmal im Semester ein.

(4) Außerordentliche VVen

Eine außerordentliche VV muss von der FSV binnen vier Vorlesungswochen einberufen werden, wenn 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

(5) Urabstimmung

- 1 Die Fachschaftsvertretung hat in Angelegenheiten nach § 9 (1) 2 a.,b.,c. eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlossen wird.
- 2 In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.
- 3 Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvertretung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- 4 Ein Antrag ist bei der Urabstimmung Angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- 5 Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn firstgerecht eine Einladung an die Mitglieder der Fachschaft durch Aushang ergangen ist.

§ 12 Arbeitsgruppen (AGs)

(1) Aufgaben

Die Fachschaftsvertretung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit AGs einrichten.

(2) Zusammensetzung der AGs und AG-Leitung

- 1 Die AGs bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der Fachschaft.
- 2 Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur konstruktiven Mitarbeit in den AGs aufgerufen.
- 3 Die AG-Leitung wird auf einer FSS gewählt.

(3) Rechenschaftspflicht

- 1 Ein Mitglied eines Projektes/einer AG der Fachschaft Humanmedizin oder eines Projektes der Mitglieder der Fachschaft Humanmedizin an der Hochschule muss in regelmäßigen Abständen über das jeweilige Projekt und die Neuerungen des Projektes in den Sitzungen der Fachschaftsvertretung berichten. Der Fachschaftsvorsitzende soll Sorge tragen, dass die Fachschaftsvertretung über die Projekte und deren Neuerungen informiert bleibt.
- 2 Die Leitung der AG ist verantwortlich für die Gelder, die Ihr von der Fachschaft und eventuellen Sponsoren zur Verfügung gestellt werden und muss über deren Verwendung Bericht ablegen.

Kommissionen

§ 13 Mitgliedschaften in Kommissionen

- 1 Die Kommissionen und Gremien werden laut §9 (1) 2 e. besetzt.
- 2 Mitglied in einer Kommission oder einem Gremium können alle Mitglieder der Fachschaft Humanmedizin werden, wenn Sie sich verpflichten:
 - a. Einladungen der/des Vorsitzenden dieser Kommission/Gremiums Folge zu leisten, und bei Verhinderung ihren Stellvertreter umgehend zu informieren und
 - b. Nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Fachschaftsmitglieder zu handeln.

§ 14 Berichte

Im Anschluss an die Sitzung der/des Kommission/Gremiums muss ein Bericht an die FSV entweder in Schriftform über den Emailverteiler der Fachschaft oder mündlich auf der nächsten FSS abgelegt werden.

Finanzen

§ 15 Vermögen

- 1 Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen.
- 2 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- 3 Die Fachschaftsvertretung bestimmt die Richtlinien der Mittelverwendung.
- 4 Das Verfügungsrecht über diese Mittel haben die Geschäftsführer. Der Fachschaftsvorstand verwaltet das Vermögen gemäß der Satzung der Universität Köln.

§ 16 Buchführung

Der oder die FinanzerIn ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Humanmedizin Buch zu führen. Insbesondere müssen Verwendungszweck und Datum der Ein- und Ausgaben erfasst werden.

§ 17 Kassenbericht

Die Referentin oder der Referent für Finanzen legt einmal in jeder Wahlperiode, möglichst jedoch ein Mal pro Semester in der ersten Sitzung der Fachschaftsvollversammlung, sowie vor Abgabe seines Amtes einen Finanzbericht vor.

§ 18 Kassenprüfung

Die Fachschaftsvertretung bestimmt zwei Kassenprüfer aus der Fachschaft, die für sachliche und rechnerische Richtigkeit des Finanzberichtes Sorge zu tragen haben.

§ 19 Haftung

- 1 Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2 Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes stellt die Fachschaft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel fest, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich ausgegeben wurden. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt eine Haftungsfreistellung dar.

Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen an Fachschaftsordnung und Ergänzungsordnungen

(1) Änderung der Fachschaftsordnung

- 1 Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- 2 Änderung der Fachschaftsordnung können nur mittels Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(2) Ergänzungsordnungen

- Zu dieser Fachschaftsordnung kann
- 1 die Fachschaftsvertretung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder,
 - 2 die Fachschaft auf einer ordentlichen VV
Ergänzungsordnungen beschließen.

(3) Geschäftsordnung

Die Fachschaft gibt sich eine Geschäftsordnung auf einer ordentlichen VV. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind öffentlich innerhalb der Fachschaft bekannt zu machen. Die genehmigte Fachschaftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fachschaftsordnungen.

Ausgefertigt in Köln am 26.04.2007 von Fabian Braun, Jan Hilgers und Simon Oeckenpöhler aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Humanmedizin der Universität zu Köln am 26.03.2007

Der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung